

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 13 vom 4. Dezember 2020

Der Petitionsausschuss hat am 4. Dezember 2020 die nachstehend aufgeführten 20 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen und die Vorlage dringlich zu behandeln.**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 20/45

Gegenstand: Erhalt und Pflege sowjetischer Gräber

Begründung: Der Petent regt an, ein staatlich finanziertes Forschungsprojekt einzurichten, das die Erhaltung und Pflege der sowjetischen Grabstätten in Bremen erforscht und der Landesregierung regelmäßig berichtet. Zur Begründung führt er aus, die Bundesrepublik sei auf Grundlage eines Vertrages mit den sozialistischen Sowjetrepubliken verpflichtet, sowjetische Grabstätten dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Dies sei jedoch oftmals durch die Landesregierungen nicht sichergestellt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hat er die sowjetischen Grabstätten auf dem Friedhof in Bremen Osterholz in Augenschein genommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für das Land Bremen sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Notwendigkeit, das vom Petenten vorgeschlagene Forschungsprojekt einzurichten. Allerdings ist der Ausschuss der Auffassung, dass perspektivisch mehr Mittel für den Friedhofserhalt zur Verfügung gestellt werden sollten. Deshalb regt der staatliche Petitionsausschuss an, die Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben.

Über 95 Prozent der Grabstätten sowjetischer Soldaten des Zweiten Weltkriegs befinden sich auf dem Ehrenfeld, dem sogenannten Osteuropäerfeld des Friedhofs Osterholz. Der Ausschuss konnte sich bei seiner Ortsbesichtigung selbst davon überzeugen, dass die Gräber in einem ordentlichen und gepflegten Zustand sind.

Die Vertretung des Verteidigungsministeriums der Russischen Föderation in der BRD für Kriegsgräberfürsorge und Gedenkarbeit hat alle sowjetischen Kriegsgräber in Deutschland registriert. Sie überprüft mit regelmäßigen Besuchen den Zustand der Gräber. Dies findet im Dialog statt. Etwaige Mängel

werden angesprochen und im Anschluss beseitigt. Der Zustand der Gräber wird auf den Registerkarten bei der Vertretung des Verteidigungsministeriums vermerkt, sodass dort ein aktueller Überblick gegeben ist. Vor diesem Hintergrund sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Notwendigkeit für das vom Petenten angeregte Forschungsprojekt.

Inwieweit die Nachfolgestaaten der Sowjetunion über die Ergebnisse der Besichtigungen informiert werden, entzieht sich der Kenntnis der zuständigen Stellen im Land Bremen. Diesbezüglich könnte sich der Petent gegebenenfalls an die konsularische Vertretung der Russischen Föderation wenden.

Die Haushaltsmittel für Erhalt und Pflege der Gräber wurden seit mehreren Jahren nicht angehoben. Damit sie weiterhin auskömmlich sind, sollten sie nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses perspektivisch angehoben werden. Deshalb sollte die Petition dem Senat zu Kenntnis gegeben werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 20/106

Gegenstand: Verfassungsänderung – Opposition Bundesrat

Begründung: Der Petent beklagt das Fehlen einer Opposition im Bundesrat und regt an, durch eine entsprechende Gesetzes- beziehungsweise Verfassungsänderung sicherzustellen, dass künftig auch im Bundesrat die Opposition vertreten ist.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

Eingabe Nr.: L 20/247

Gegenstand: Anregung einer Gesetzesinitiative – Das Recht der Zeugen einen Richter abzulehnen

Begründung: Der Petent regt eine Gesetzesinitiative zur Änderung von Prozessordnungen an. Seiner Auffassung nach, sollte auch Zeugen unter besonderen Umständen per Gesetz das Recht eingeräumt werden, einen Richter wegen Befangenheit abzulehnen. Aktuell sei dies nicht möglich und Zeugen seien der Willkür des jeweiligen Richters ausgesetzt.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

Eingabe Nr.: L 20/252

Gegenstand: Anregung einer Bundesratsinitiative – Rechtswidrige Tatprovokation durch V-Leute

Begründung: Der Petent regt eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Strafrechts an. Seiner Auffassung nach, solle es gesetzlich verboten werden, dass V-Leute zu Straftaten anstiften. In solchen Fällen müsse ein Verfahrenshindernis greifen.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

Eingabe Nr.: L 20/262

Gegenstand: Wahlrecht

Begründung: Der Petent regt an, das Wahlrecht und hilfsweise das Kommunalwahlrecht dahingehend zu ändern, dass ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die eine Niederlassungserlaubnis haben, auch zu den Wahlen zugelassen werden. Zur Begründung führt er aus, so lange es Steuergleichheit gebe, dürfe beim Wahlrecht keine Ungleichheit bestehen.

Die Petition ist auf die Änderung des Bremischen Wahlgesetzes gerichtet und wurde deshalb nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (BremPetG) den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.

Eingabe Nr.: L 20/263

Gegenstand: Änderung § 339 Strafgesetzbuch (StGB)

Begründung: Der Petent regt an, § 339 StGB (Rechtsbeugung) so zu ergänzen, dass die Strafbarkeit sich auch auf Richter und Staatsanwälte erstreckt, die informell und illegal einen Deal in einem Strafverfahren aushandeln. Zur Begründung führt er aus, weder die Staatsanwaltschaften noch die Gerichte hielten sich an die Vorschriften über Absprachen in Strafprozessen. Sie trafen illegale Absprachen und spielten die Hauptverhandlung als Theaterstück. Das schade dem Ansehen des Rechtsstaats.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie bei Enthaltung des Mitglieds der FDP-Fraktion, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 20/254

Gegenstand: Bahnanschluss für das Kreuzfahrtterminal Bremerhaven

Begründung: Der Petent regt den Bau eines Bahnanschlusses an das Kreuzfahrtterminal in Bremerhaven an, um den Passagieren die An- und Abreise zu erleichtern.

Aktuell ist eine Anreise zum Kreuzfahrtterminal auf drei verschiedene Arten möglich: mit dem Pkw, mit einem Shuttlebus, der zu jeder Schiffsanlegung zwischen dem Hauptbahnhof in Bremerhaven und dem Kreuzfahrtterminal pendelt sowie mit dem Taxi.

Darüber hinaus sind auch andere vergleichbare Kreuzfahrtterminals nicht mit Bahnhöfen ausgestattet wie Hamburg oder Kiel. Auch dort ist eine Anreise wie in Bremerhaven vorgesehen.

Da der Ausschuss die aktuell gegebenen Möglichkeiten für eine Anreise für ausreichend hält, sieht er derzeit keine Notwendigkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 20/117

Gegenstand: Transrapidstrecke Bremen-Amsterdam

Begründung: Der Petent bittet in seiner Petition um Prüfung des Baus einer Transrapidstrecke von Bremen nach Amsterdam, da es zurzeit keine direkte Verbindung per Bahn gebe, diese aber für Touristen und Geschäftsreisende wichtig sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Planungen für den Bau einer Transrapidstrecke von zunächst Berlin nach Hamburg mit einer möglichen späteren Erweiterung der Strecke via Bremen nach Amsterdam wurden bereits Anfang 2000 durch das zuständige Bundesministerium wieder verworfen. Begründet wurde die Einstellung seinerzeit mit erheblichen Kostensteigerungen für den Streckenbau und die Technik.

Darüber hinaus existiert eine komfortable Eisenbahnverbindung von Bremen nach Amsterdam via Osnabrück, die es sowohl Touristen, aber auch Geschäftsreisenden ermöglicht, in vier Stunden und 20 Minuten in die jeweils andere Stadt zu gelangen. Diese Verbindung besteht mehrmals täglich. Mit dem Einsatz neuer Züge ab dem Jahr 2024, soll sich die Reisezeit voraussichtlich sogar auf vier Stunden verkürzen.

In der Gesamtbetrachtung sieht der Ausschuss daher keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Eingabe Nr.: L 20/122

Gegenstand: Amtshaftung der Beschäftigten der Jobcenter

Begründung: Der Petent dieser auf seinen Wunsch vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition bittet darum, disziplinarische beziehungsweise zivilrechtliche Konsequenzen gegen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Jobcenter zu prüfen. Diese hätten bereits im Vorfeld der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch) vorgesehenen Sanktionen die Rechtsgrundlage prüfen und auf die mögliche Rechtswidrigkeit darauf gestützter Entscheidungen hinweisen müssen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Bundesverfassungsgericht hat im November 2019 entschieden, dass die in den Sanktionsregelungen der §§ 31 bis 31 b SGB II verankerten Sanktionsregelungen für über 25-jährige Leistungsbezieherinnen/Leistungsbezieher nach dem SGB II teilweise verfassungswidrig sind. Es hat im Tenor der Entscheidung ausdrücklich erklärt, dass die Sanktionsregelungen der § 31a Absatz 1 Sätze 1, 2 und 3 und § 31b SGB II in den Fällen des § 31 Absatz 1 SGB II mit bestimmten, im Tenor des Urteils genannten Einschränkungen weiter anwendbar sind. Insofern ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Jobcenter Bremen und Bremerhaven die Sanktionsvorschriften mit den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Einschränkungen nach Erlass des Urteils weiter angewandt haben.

Ein Fehlverhalten der Beschäftigten der Jobcenter liegt auch nicht darin, dass sie vor Erlass der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf die mögliche teilweise Verfassungswidrigkeit der Sanktionsnormen hingewiesen haben. Eine Dienst- beziehungsweise Amtspflicht, formal ordnungsgemäß zustande gekommene Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen, besteht nicht. Die Kompetenz, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen obliegt dem Bundesverfassungsgericht.

Eine weitergehende Überprüfung des Sachverhalts ist dem staatlichen Petitionsausschuss nicht möglich. Soweit der Petent lediglich pauschal rechtswidriges Verhalten bremischer Jobcenter behauptet, reicht dies nicht aus, um eine konkrete und schuldhafte Verletzung einer Dienst- oder Amtspflicht zu begründen. Das ist jedoch die zwingende Voraussetzung für die vom Petenten gewünschten Disziplinarmaßnahmen beziehungsweise Amtshaftungsansprüche.

Eingabe Nr.: L 20/156

Gegenstand: Aufhebung der Maskenpflicht

Begründung: Der Petent regt an, die Maskenpflicht aufzuheben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, eine Mundschutzpflicht verlangsamt die Infektionsrate nicht effektiv. Stattdessen würden effektivere Maßnahmen wie Abstand halten, Handhygiene und Nies-/Hustenetikette vernachlässigt, weil sich die Menschen durch die Maske sicher fühlten. Bei falscher Nutzung seien Masken sogar kontraproduktiv. Die Petition wird von 233 Mitz Zeichnerinnen und Mitz Zeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten zwar nachvollziehen. Angesichts der erneut stark ansteigenden Infektionen kann er sich jedoch nicht für die

Aufhebung der Maskenpflicht einsetzen. In Bremen und auch in den anderen Ländern setzt man zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf eine Kombination von Abstandsregelungen, Hygienemaßnahmen und Alltagsmasken. Hinzu kommt angesichts der wieder angestiegenen Infektionszahlen die Einschränkung von Kontakten. Solange es keine wirksame Impfung gegen das Virus gibt, sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, von den genannten Maßnahmen Abstand zu nehmen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden die zur Bekämpfung der Pandemie getroffenen Maßnahmen regelmäßig überprüft. Auf aktuelle Entwicklungen kann so flexibel eingegangen werden.

Eingabe Nr.: L 20/204

Gegenstand: Arbeitsplatzsicherung bei Airbus

Begründung: Der Petent regt an, durch einen Vertrag betriebsbedingte Kündigungen bei Airbus zu verhindern.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie haben auch in der Luftfahrtbranche zu starken wirtschaftlichen Einbrüchen geführt. In der Folge wird bei diesen Unternehmen, darunter Airbus, mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Umsetzung von Einsparungsmaßnahmen zu rechnen sein müssen, die sich auch in einem Abbau von Arbeitsplätzen niederschlagen.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa setzt sich gemeinsam mit den norddeutschen Bundesländern und der Bundesregierung für geeignete Maßnahmen ein, um einen Stellenabbau so gering wie möglich zu halten. Allerdings ist eine vertragliche Sicherung von Arbeitsplätzen mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie nicht möglich.

Eingabe Nr.: L 20/223

Gegenstand: Anmeldung zum Europäischen Kulturerbe-Siegel (Bunker Valentin)

Begründung: Der Petent regt an, den Bunker Valentin zum Europäischen Kulturerbe-Siegel anzumelden. Mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel sollen Stätten ausgezeichnet werden, die „Symbole und Beispiele der europäischen Einigung, der Ideale und der Geschichte der EU“ sind. Die Auswahl erfolgt nur nach dem symbolischen Wert der Stätten für Europa, nicht aufgrund der Schönheit oder architektonischen Qualität. Zudem soll die pädagogische Dimension, insbesondere mit Blick auf junge Menschen, eine maßgebliche Rolle spielen. Deutschland hat entschieden, Stätten zu den Themen „Eiserner Vorhang“ und „Reformation“ zum Europäischen Kulturerbe-Siegel anzumelden. Der Bunker Valentin passt nicht in dieses Themenspektrum, sodass der staatliche Petitionsausschuss die Anregung des Petenten nicht unterstützen kann.

- Eingabe Nr.:** L 20/248
- Gegenstand:** Amtsbezeichnung von Staatsanwälten
- Begründung:** Der Petent moniert, bei Staatsanwälten sei für Außenstehende nicht erkennbar, dass sie sich in der Probelaufbahn befänden. Bei Richtern sei dies anders. Einen Richter auf Probe erkenne man daran, dass dieser in der Probelaufbahn nur die Bezeichnung Richter führe, während er, auf Lebenszeit ernannt, beispielsweise als „Richter am Landgericht“ bezeichnet werde. Der Petent schlägt vor, diese Praxis auch für Staatsanwälte in der Probelaufbahn einzuführen.
- Das Beamtenrecht sieht einen Status als „Staatsanwalt auf Probe“, wie der Petent es beschreibt, nicht vor. Es handelt sich vielmehr um einen „Richter auf Probe“, der als Staatsanwalt eingesetzt wird. „Richter auf Probe“ bezeichnet den beamtenrechtlichen Status der Person und „Staatsanwalt“ das Amt, das die Person im Rahmen ihrer Tätigkeit bekleidet.
- Daher sieht der Ausschuss leider keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.
- Eingabe Nr.:** L 20/251
- Gegenstand:** Bundesratsinitiative Einführung Interregio-Verbindung
- Begründung:** Der Petent fordert mit seiner Petition eine Bundesratsinitiative zur Wiedereinführung von Interregio-Verbindungen nach Bremerhaven und Cuxhaven. Als Beispiele führt er folgende Verbindungen auf: Bremerhaven nach Amsterdam via Bremen – Oldenburg – Groningen sowie Cuxhaven nach Halle via Hannover – Bad Harzburg – Wernigerode – Halberstadt.
- Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, über eine Bundesratsinitiative tätig zu werden. Zum einen ist der Schienenpersonennahverkehr Aufgabe der Länder, sodass für eine Bundesratsinitiative kein Raum gesehen wird. Darüber hinaus verfügen sämtliche, von dem Petenten genannten Ziele über Bahnhöfe und lassen sich über das aktuell bestehende Streckennetz bequem untereinander erreichen.
- Im Übrigen wurde die Zuggattung Interregio in Deutschland im Jahr 2006 eingestellt, wobei unterstellt wird, dass es dem Petenten vorrangig nicht um die Zuggattung, sondern um die Herstellung der Streckenverbindung geht.
- Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.
- Eingabe Nr.:** L 20/253
- Gegenstand:** Unterstützung des Stahlwerks bei der Umstellung auf CO₂-freie Produktion
- Begründung:** Der Petent fordert in seiner Online-Petition die Unterstützung des Stahlwerks bei der Umstellung auf CO₂-freie Produktion als Beitrag zum Klimaschutz. Weitere Ausführungen oder eine Konkretisierung des Anliegens gibt der Petent nicht.
- Grundsätzlich begrüßt der Ausschuss die Idee, die Produktion von Stahl umweltfreundlicher und CO₂-sparend zu gestalten. Gleichwohl kann der Ausschuss die Petition nicht unterstützen. Sie ist nicht konkret genug, um daraus abzuleiten, wie die Unterstützung vom Petenten gewünschte Unterstützung des Stahlwerks bei der Umstellung auf eine CO₂-freie Produktion aussehen sollte und wer (Senat oder Bürgerschaft) diese Unterstützung leisten sollte.

Eingabe Nr.: L 20/255

Gegenstand: Änderung Transfusionsgesetz

Begründung: Der Petent regt eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Transfusionsgesetzes an. Seiner Auffassung nach, sollten in allen Krankenhäusern Angebote blutloser Therapien und Operationen geschaffen werden. Zur Begründung beruft sich der Petent auf einen Beitrag auf der Internetseite der Glaubensgemeinschaft Zeugen Jehovas unter www.jw.org. Der Beitrag findet sich offen zugänglich im Downloadbereich unter der Rubrik Fachliteratur für Mediziner.

Der Ausschuss hat Verständnis für das Ansinnen des Petenten, auch alternative Behandlungsmethoden zu ermöglichen. Allerdings enthält das Transfusionsgesetz keine Vorschriften zu Therapie- oder Operationsmethoden, sondern regelt im Wesentlichen die Grundsätze der Spende, Lagerung und Weitergabe von Blut oder Blutbestandteilen sowie damit verbundene Pflichten wie die Dokumentationspflicht.

Vor allem aber obliegt die Auswahl möglicher Therapieformen für eine medizinisch notwendige Behandlung in der Regel dem behandelnden Arzt, der diese mit dem Patienten erörtert, sodass dieser in die Lage versetzt wird, eine Entscheidung über den Behandlungsweg zu treffen. Eine solche Auswahl erfolgt in jedem Einzelfall und kann aus Sicht des Ausschusses nicht gesetzlich festgeschrieben werden.

Daher sieht der Ausschuss in der Gesamtbetrachtung keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 20/256

Gegenstand: Einschreiten Bauaufsicht

Begründung: Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass Maßnahmen der Bauaufsichtsbehörden zur Gefahrenabwehr nicht erforderlich seien, wenn Mieter das nicht für notwendig halten würden. Zur Begründung führt der Petent lediglich je einen Online-Artikel der „rbb-online“, der „Morgenpost“ sowie einen nicht mehr einsehbaren Eintrag auf Twitter an, ohne eigene Ausführungen hinzuzufügen.

Die Artikel haben die von autonomen Linksextremisten besetzten Häuser in der Rigaer Straße in Berlin zum Inhalt, unter anderem wird in dem Artikel der „Morgenpost“ dargestellt, dass trotz mehrfacher Hinweise des Berliner Bauamtes auf Brandschutzmängel in den besetzten Gebäuden, eine Umsetzung von geeigneten Maßnahmen durch den Baustadtrat von Friedrichshain-Kreuzberg verhindert worden seien.

In Bremen sowie in allen Bundesländern, ist die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich des Bauordnungsrechts Kernaufgabe der Bauaufsichtsbehörden. Die Bewertung, ob eine Gefahr vorliegt, eine Feststellung wie diese zu beseitigen ist und die Überwachung der Erfüllung oder auch Einhaltung der getroffenen Maßnahmen ist eindeutig eine staatliche Kernaufgabe und kann nicht beliebig auf zivile Personen wie Mieter eines Gebäudes übertragen werden.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Eingabe Nr.: L 20/268
Gegenstand: Corona-Tests
Begründung: Der Petent regt an, die Bremische Bürgerschaft möge festlegen, dass Corona-Tests künftig nicht – wie bisher – mittels eines Rachen-Nasen-Abstrichs erfolgen, sondern mittels einer Stuhlprobe.

Das Robert-Koch-Institut hat festgelegt, dass bei Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus je nach klinischer Situation und Fragestellung Untersuchungsmaterial aus den oberen Atemwegen und gegebenenfalls aus den tiefen Atemwegen entnommen werden soll. Für die parlamentarische Überprüfung dieser Entscheidung ist die Bremische Bürgerschaft nicht zuständig. Gegebenenfalls müsste sich der Petent an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe Nr.: L 20/250
Gegenstand: Verbot der Reichsflagge und der Reichskriegsflagge
Begründung: Der Petent regt ein gesetzliches Verbot der Reichsflagge und der Reichskriegsflagge an, da sie von bestimmten politischen Gruppen gezielt eingesetzt würden, um ihre demokratiefeindliche und antisemitische Haltung zum Ausdruck zu bringen. Durch ihre Nutzung im öffentlichen Raum werde die Sicherheit und Ordnung des Zusammenlebens aller Menschen gefährdet.

Das Strafrecht fällt in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Deshalb sollte die Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet werden.

Da es sich jedoch um ein Gesetzgebungsvorhaben handelt, das auch über den Bundesrat eingebracht werden könnte, hat der staatliche Petitionsausschuss die Petition auch den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre politische Arbeit zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition zuständigkeitshalber der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe Nr.: L 20/264
Gegenstand: Beleuchtung und Zugang Parkhaus Bremerhaven
Begründung: Die Eingabe betrifft die mangelhafte Beleuchtung und den Zutritt zur Theater-Park-Garage in Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.